

Lernen und Nachschlagen

Nachträge und Ergänzungen zu

Anders/Gehle

Das Assessorexamen im Zivilrecht

17. Aufl. 2026

<https://rsw.beck.de/zeitschriften/ja/lehrbuch-plus/downloads-anders-gehle>

Um dem Konzept des Lehrbuchs gerecht zu werden, machen wir fortlaufend auf neue Entscheidungen und aktuelle Veröffentlichungen aufmerksam. Die Ergänzungen sollen mit Blick auf das Examen eine zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sicherstellen. Zugleich sollen sie die Verwendung des Lehrbuchs als Nachschlagewerk für Gerichtspraxis und anwaltliche Tätigkeit unterstützen.

Nach Möglichkeit werden gedruckte Fundstellen angegeben. Sind solche (noch) nicht vorhanden, zitieren wir BeckRS und äußerst hilfsweise das Az. des BGH, unter dem die Entscheidung auf der dortigen Website aufgerufen werden kann.

Anregungen nehmen wir gerne entgegen. Nachträge werden nach Bedarf veröffentlicht, im Regelfall zum Quartalsbeginn.

Zuschriften an: musan.pintol@beck.de zum Betreff »Anders/Gehle Zivilrecht«.

Stand der Bearbeitung: 31.7.2026

Vorbemerkung: Wir zitieren unseren Kommentar Anders/Gehle ZPO bereits nach der in Vorbereitung befindlichen 85. Auflage, die im November 2026 erscheint. Auf diese Weise können wir für wichtige Reformgesetze, die in der 84. Auflage nur kurz oder noch nicht erwähnt werden, aktuelle Kommentierungen liefern. Für den ganz überwiegenden Teil der Zitate bedeutet unser Vorgehen allenfalls kleinere Lücken hinsichtlich der Aktualität, wobei neue Entscheidungen und Aufsätze bis kurz vor Drucklegung im Lehrbuch bereits berücksichtigt sind. Angesichts der nur wenige Monate dauernden Übergangszeit erschien uns die gewählte Zitierweise vorzugswürdig.

Neue Fundstellen, geordnet nach den Randnummern des Lehrbuchs

A Rn. 77

Ergänze Fn. 196: BFH BeckRS 2026, 14287 (Vorrang des Klagebegehrens vor einem vom RA formulierten Klageantrag).

A Rn. 100

(zu Beispiel 3): Ändert der Kläger in der Berufung seinen Vortrag und steht dieser in Widerspruch zu seinem aus der ersten Instanz, kann das Berufungsgericht das Parteivorbringen nicht als unschlüssig wegen Widersprüchlichkeit ansehen; unterbleibt deshalb die Berücksichtigung eines Beweisangebotes, liegt ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, die Widersprüchlichkeit kann allenfalls bei der Beweiswürdigung eine Rolle spielen, BGH BeckRS 2026, 17396 Rn. 30 f.; vgl. auch Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 128 Rn. 53 „Berufung“.

A Rn. 179 (2. Absatz)

Nach dem neu eingefügten, ab 1.7.2026 geltenden § 102 ZPO kann das Gericht im umgekehrten Fall bei Änderung der Wertfestsetzung für die Gerichtskosten seine getroffene Kostenentscheidung von Amts wegen ändern, näher hierzu Schneider NJW 2026, 2214; vgl. auch → B Rn. 6.

B Rn. 56

Nach dem neu eingefügten, ab 1.7.2026 geltenden § 102 ZPO kann das Gericht seine getroffene Kostenentscheidung ändern, wenn die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nach § 63 III GKG, nach § 55 III FamFG, infolge der Beschwerde nach § 68 GKG oder infolge einer Beschwerde nach § 59 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen geändert wurde; da diese Änderung von Amts wegen möglich ist und daher keine isolierte Anfechtung der betroffenen Partei erfordert, ist mit Blick auf das neue Gesetz eine Begründung der Kostenentscheidung nicht erforderlich, vgl. zum neuen § 102 ZPO näher Schneider NJW 2026, 2214,

F Rn. 1

Zu §§ 1123 ff. vgl. Riehm NJW 2026, 2289.

F Rn. 4

Auch widersprüchlicher Vortrag steht der Beweiserhebung grundsätzlich nicht entgegen; der Widerspruch ist in der Beweiswürdigung von Gewicht, BGH BeckRS 2026, 17396.

F Rn. 103

Zu Fn. 419 ergänze OLG Schleswig NJW-RR 2026, 851.

P Rn. 46d

Das im zweiten Absatz verwendete Wort „Erlöschen“ ist sprachlich leider nicht genau genug. Nach rechtskräftiger Abweisung wegen Verjährung ist die Forderung auf Dauer nicht mehr durchsetzbar, was auch für die Aufrechenbarkeit gilt, vgl. BGH NJW 2016, 3158 Rn. 20, 31; 2010, 2422 Rn. 27; Anders/Gehle/Gehle ZPO § 91a Rn. 41; § 322 Rn. 54 „Verjährung“.

R Rn. 1

Zur Auslegung der Parteibezeichnung BGH GRUR-RS 2026, 13077.

R Rn. 11

In Fn. 50 ergänze OLG Schleswig NJW 2026, 2113.

R Rn. 22

Zur Parteierweiterung in der Berufungsinstanz OLG Hamm NJW-RR 2026, 825.

S Rn. 67

Nunmehr hat der BGH entschieden, dass bei einem erstinstanzlichen Urteil, das im Ergebnis richtig ist, aber unzutreffend begründet wurde, zwar eine mündliche Verhandlung geboten ist; wird die Berufung gleichwohl nach § 522 II zurückgewiesen, führt dieser Verfahrensfehler nicht zur Zulassung bzw. zum Erfolg eines Rechtsmittels, wenn ein entsprechender Hinweis nach § 522 II 2 gegeben und damit das rechtliche Gehör gewährt wurde, weil der Verfahrensfehler dann nicht entscheidungserheblich war, BGH BeckRS 2026, 16814 Rn. 11 ff.; Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 128 Rn. 53 „Berufung“.